

Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim für den Schülerhort Max und Moritz Jockgrim vom 28.02.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 sowie §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Jockgrim unterhält für die Grundschülerinnen und Grundschüler in der Ortsgemeinde als freiwillige Leistung den Schülerhort Max und Moritz Jockgrim.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätte soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.

(2) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Schulkind, welches mit Hauptwohnsitz in Jockgrim wohnt, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebt, ebenfalls in der Ortsgemeinde Jockgrim mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Die Anzahl und Art der Plätze einer Kindertagesstätte wird mit der Betriebserlaubnis durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung gem. § 45 SGB VIII festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien:

- Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist (besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes),
- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, deren beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sich in einer Ausbildung befinden,

(3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind, die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie den Betreuungsvertrag unterschrieben haben und der Aufnahmebescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zugestellt ist.

§ 4 Öffnungs- und Schließungszeiten

Das Kreisjugendamt legt im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KitaG die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim fest. Der Schülerhort ist an Schultagen ab 12:00 Uhr und an den Ferientagen des Landes Rheinland-Pfalz ab 07:00 Uhr geöffnet.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätte ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt der Kinderhort zwei Wochen der Sommerferien der Schulen in Rheinland-Pfalz. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen – auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder – zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge werden vom Landkreis Germersheim festgesetzt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim veröffentlicht.

(2) Ein Fernbleiben des Kindes von der Tagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.

(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrück-erstattung.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Schülerhort monatlich zum 1. des jeweiligen Monats und ist spätestens am 5. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Hort endet mit Ablauf des Mo-

nats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch des Schülerhortes ausgeschlossen wird.

§ 6

Verpflegungskostenbeitrag

Die Kinder nehmen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes im Schülerhort ein Mittagessen ein. Kindern mit Allergien kann nur in ärztlich bestätigten Fällen -soweit wie möglich- von der Einrichtung ein Alternativessen angeboten werden.

Der Verpflegungskostenbeitrag wird in zwölf gleichen Monatspauschalen à 75,00 € für das Mittagessen erhoben.

§ 7

Ermäßigung des Verpflegungskostenanteils

Ist ein Kind an 5 Öffnungstagen des Schülerhortes in Folge abwesend, dann reduziert sich der Verpflegungskostenbeitrag je Woche für das Mittagessen um 18,00 €.

Die Abmeldung muss bei Urlaub am letzten Öffnungstag vorm Urlaub und bei Krankheit spätestens um 08:30 Uhr am ersten Krankheitstag der Kindertagesstätte vorliegen.

§ 8

Personenkreis der Beitragsschuldner

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.08.2022 in Kraft.

Jockgrim, 28.02.2022

gez.:
Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).